



## Hausordnung

# Dorfgemeinschaftshaus „Ahl Schull“

## Ortsgemeinde Nusbaum

Die Ortsgemeinde Nusbaum ist Eigentümer des Dorfgemeinschaftshauses „Ahl Schull“ mit den zugehörigen Plätzen und Einrichtungen. Somit obliegen ihr die Verwaltung und Bewirtschaftung sowie das Hausrecht.

Zum Dorfgemeinschaftshaus „Ahl Schull“ in Nusbaum gehören:

1. Foyer und Sanitärräume
2. Sitzungssaal
3. Festsaal
4. Thekenbereich und Küche mit Einrichtung
5. Aussenbereich mit Hofanlage und Spielplatz

### 1. Zweckbestimmung

Das Dorfgemeinschaftshaus „Ahl Schull“ dient der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen und Sitzungen der Ortsgemeinde Nusbaum, der örtlichen Vereine und der Pfarrgemeinde Nusbaum.

Darüber hinaus kann die Einrichtung für private Feiern und Informationsveranstaltungen mit öffentlichem Charakter sowie an überörtliche Verbände und Vereine, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, politische Parteien oder Firmen zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage eines Mietvertrages, der Anerkennung der Hausordnung und der vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Nusbaum in der Haushaltssatzung festgelegten Nutzungsgebühren.

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses kann versagt werden, wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume besteht, erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen oder durch andere Veranstaltungen die Räume bereits belegt sind.



## 2. Nutzungsordnung

- a) Die Mieter sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der Räume selbst vorzunehmen. Zusätzliche Befestigungen (Nägel, Reißbrettstifte, Klebeband, Haken etc.) dürfen nicht angebracht werden.
- b) Die Fluchtwege im und außerhalb des Gebäudes sind ständig frei zu halten.
- c) In den Sälen dürfen keine Speisen zubereitet werden. Es dürfen keinerlei Gegenstände auf die Musikanlage, Kühlschränke und sonstigen technischen Geräte abgestellt werden.
- d) Die Mieter haben die Räume sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus gebracht bzw. verliehen werden.
- e) Bei Geschirrbruch, Beschädigungen in und am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen sowie Verlust von Inventar haftet der Mieter. Die Ortsgemeinde Nusbaum ist berechtigt, die Kosten für die fachgerechte Reparatur oder Neuanschaffung von der Kautions einzubehalten. Sollten die Kosten höher sein, sind diese durch den Mieter zu ersetzen. Jeder entstandene Schaden oder Verlust ist unverzüglich der Ortsgemeinde oder ihrem Bevollmächtigten mitzuteilen.

Für Beschädigungen am Inventar wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt, für zerbrochenes bzw. fehlendes Besteck oder Glas 2 € und für Porzellan 5 € je Teil.

- f) Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Aus lärmschutztechnischen und baurechtlichen Gründen sind die Außentüren und Fenster des Sitzungs- und Festsaaes einschließlich Thekenbereich ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt.
- g) Der Mieter ist verpflichtet, öffentliche Veranstaltungen - soweit erforderlich - bei den zuständigen Stellen und Behörden wie z. B. GEMA, Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel (Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz) etc. anzumelden und die notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.
- h) Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind zu beachten. Im Einzelnen sind die in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses aushängenden maßgebenden Regeln des Jugendschutzgesetzes strikt einzuhalten.
- i) **Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus „Ahl Schull“ besteht Rauchverbot.**
- j) Die Ausfahrt und der Seiteneingang des Feuerwehrgerätehauses sind in jedem Fall während aller Tages- und Nachtzeiten frei zu halten. Der vorhandene Spielplatz ist eine öffentliche Anlage der Ortsgemeinde Nusbaum und für jedermann zugänglich zu halten.



### 3. Schlüssel

Die Aushändigung der Schlüssel an den Mieter erfolgt nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder einem Vertreter der Ortsgemeinde. Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel und die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt.

### 4. Rückgabe der Schlüssel und Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses

Die Mieter haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am folgenden Werktag die Räumlichkeiten und Einrichtungen so zu übergeben, wie diese vor der Veranstaltung übergeben wurden. **Sie haben dabei folgendes zu beachten:**

- Das Mobiliar, einschließlich Bühne, ist entsprechend zu säubern und zurück zu räumen.
- Die Räume sind in einem sauberen Zustand (besenrein) zu übergeben.
- Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind gereinigt an den gleichen Ort wieder einzuräumen.

**Vor Verlassen des Gebäudes ist folgendes zu beachten:**

- Die Wasserhähne sind zuge dreht.
- Alle Fenster sind zu schließen.
- Licht und alle elektrischen Geräte (auch Kühlgeräte) sind auszuschalten. Kühlschränke, und die Kühltheke sind zu öffnen.
- Die Außentüren sind abzuschließen.
- Der angefallene Abfall ist vom Mieter (Nutzer) ordnungsgemäß auf seine Kosten zu entsorgen und vollständig aus den Räumen und dem Außenbereich zu entfernen.

### 5. Hausrecht

Die von der Ortsgemeinde Nusbaum beauftragten Bevollmächtigten üben gegenüber allen Personen auf dem Anwesen des Dorfgemeinschaftshauses das Hausrecht aus. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Zutritt zu den benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen ist jederzeit zu gestatten. Die Verweigerung des Zutrittsrechts durch den Mieter, dessen Bevollmächtigte oder Gäste führt unmittelbar zur Auflösung des Nutzungsvertrages.



## 6. Aufgaben und Pflichten

Der Mieter trifft alle Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Diebstählen und Beschädigungen jeder Art. Der Mieter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsobjektes vor der Nutzung zu überzeugen. Vorhandene und während der Nutzung entstandene Schäden an Gebäude, Außenanlagen und Geräten sind dem Vermieter in geeigneter Weise unverzüglich zuzuleiten. Bei Gefahr im Verzuge hat der Mieter sofort eigenverantwortlich entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Diese Hausordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Nusbaum, den 29.11.2019

Für die Ortsgemeinde Nusbaum (Vermieter)

---

Johann Hoff, Ortsbürgermeister